

Synopse

Änderungen des E-Government-Gesetzes - kommunale Leistungen

Betroffene Erlasse (SGF-Nummer):

Neu: –
Geändert: **184.1**
Aufgehoben: –

Ausgangslage	Entwurf vom 11.12.2025
	Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes – virtueller Schalter und Vertretung der Gemeinden
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Freiburg</i> nach Einsicht in die Botschaft, auf Antrag dieser Behörde <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass SGF <u>184.1</u> (E-Government-Gesetz (E-GovG), vom 18.12.2020) wird wie folgt geändert:
Art. 2 Gültigkeit für die Gemeinden	Art. 2 <u>Gemeinden – Im Allgemeinen</u> <u>1 Die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit beteiligen sich an den Informatiklösungen des E-Governments gemäss Artikel 33.</u>
¹ Die Gemeinden (einschliesslich der Gemeindeanstalten und der Gemeindeverbände) beteiligen sich an den Informatiklösungen des E-Governments gemäss den Bestimmungen von Artikel 33.	
² Für sie gelten ausserdem die Bestimmungen des Abschnitts 4 über die Auslagerung und, soweit in Artikel 7 festgehalten wird, die Bestimmungen von Abschnitt 2 über den virtuellen Schalter.	
³ Die Mitwirkung einiger Gemeinden bei der Pilotphase der Schaffung und des Betriebs des kantonalen Bezugssystems wird vom Staatsrat festgelegt.	

Ausgangslage	Entwurf vom 11.12.2025
	<p>Art. 2a Gemeinden - Vertretung</p> <p>¹ Die Gemeinden benennen eine einzige öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Stelle, die sie gegenüber dem Staat und Dritten in Bezug auf den virtuellen Schalter und die Entwicklung ihres E-Governments vertritt. Die Stelle ist befugt, in ihrem Namen Verträge sowie verwaltungsrechtliche Vereinbarungen im Sinne von Artikel 33 Abs. 2 abzuschliessen.</p> <p>² Sie vertritt auch die kommunalen Anstalten sowie die Gemeindeverbände und deren Anstalten.</p> <p>³ Die Stelle wird durch die doppelte Mehrheit der Gemeinden und der Bevölkerung mit einfachem Mehr bestimmt.</p> <p>⁴ Der Staatsrat regelt die Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen dieser Stelle und dem Staat durch Verordnung.</p>
Art. 7 Gemeinden	<p>Art. 7 <u>Kommunale Leistungen – Im Allgemeinen</u></p> <p>¹ Gemeinden, Gemeindeverbände und Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit können in Zusammenarbeit mit dem Staat ihre eigenen Leistungen über den virtuellen Schalter anbieten.</p> <p>² Die mit ihrer Vertretung beauftragte Stelle schliesst zu diesem Zweck <u>verwaltungsrechtliche Vereinbarungen mit dem Staat ab</u>.</p>
	<p>Art. 7a Kommunale Leistungen - Aufteilung der Kosten und der Verantwortung</p> <p>¹ Der Staat übernimmt die Kosten für die Bereitstellung des virtuellen Schalters und der Basisdienste.</p> <p>² Die Gemeinden übernehmen die Kosten für die Bereitstellung ihrer eigenen Leistungen im virtuellen Schalter des Staates.</p> <p>³ Der Staat und die Gemeinden übernehmen die volle Verantwortung für die von ihnen zur Verfügung gestellten Instrumente und Leistungen.</p>

Ausgangslage	Entwurf vom 11.12.2025
<p>Art. 33 Gemeinden</p> <p>¹ Soweit möglich nutzen die Gemeinden (einschliesslich der Gemeindeanstalten und der Gemeindeverbände) dieselben technischen Lösungen wie der Staat, um ihre digitalen Leistungen zu erbringen.</p> <p>² Der Staat und die Gemeinden regeln die Fragen im Zusammenhang mit der Schaffung und dem Betrieb der gemeinsam genutzten Lösungen in verwaltungsrechtlichen Vereinbarungen, soweit diese Fragen nicht in einem Gesetz geregelt werden.</p> <p>³ Der Staat kann den Gemeinden die Nutzung von Lösungen, die er auf eigene Kosten entwickelt und verwaltet, vorschreiben; die Gemeinden werden vorher angehört. In diesem Fall tragen die Gemeinden normalerweise ihre Ausrüstungs-, Ausbildungs- und Verbindungskosten sowie allfällige Kosten für Arbeiten, die sie an Dritte delegieren.</p> <p>⁴ Wenn die neuen Lösungen, die vom Staat vorgeschrieben werden, mit Lösungen, die bereits von einer oder mehreren Gemeinden eingeführt wurden, in Konflikt geraten, muss der Staat sie berücksichtigen und sicherstellen, dass die Daten effizient, zuverlässig und ohne Kostenfolgen übertragen werden.</p>	<p>¹ Soweit möglich nutzen die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit dieselben technischen Lösungen wie der Staat, um ihre digitalen Leistungen zu erbringen.</p> <p>² Der Staat und die Gemeinden vertretende Stelle regeln die Fragen im Zusammenhang mit der Schaffung und dem Betrieb der gemeinsam genutzten Lösungen in verwaltungsrechtlichen Vereinbarungen, soweit diese Fragen nicht in einem Gesetz geregelt werden.</p>
	II.
	<i>Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.</i>
	III.
	<i>Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.</i>
	IV.
	<p>Schlussklauseln</p> <p>Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.</p> <p>Der Staatsrat setzt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest. (ODER: Es tritt am 00. Januar 0000 in Kraft).</p>

Ausgangslage	Entwurf vom 11.12.2025
	[Signaturen]